

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

vom 22. August 2018

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 4 lit. d der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010¹ sowie § 79 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 12. September 1995² und § 1 Absatz 2 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998³,

verfügt:

1. Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*) werden um Parzellen mit befallenen Maispflanzungen Kernzonen mit einem Radius von 5 km und Sicherheitszonen mit einem Radius von 10 km festgesetzt⁴.
2. In den Kernzonen gilt:
Maistransporte jeglicher Art aus der Kernzone hinaus sind ab sofort bis zum 30. September 2018 grundsätzlich verboten. Erlaubt sind folgende Ausnahmen:
 - a) Siloballen und Trockenprodukte (Ganzpflanzenwürfel oder CCM-Würfel). Die Siloballen müssen in der Kernzone produziert werden. Die Trockenprodukte müssen in einer Grastrocknungsanlage in der Kernzone (Grastrocknungsgenossenschaft Hildisrieden und Umgebung, Grastrocknungsanlage Oberkirch) oder in der Sicherheitszone (GRAWI Winikon, Grastrocknungsanlage Winon, Grasag Ettiswil, Bürlis Trocknungsanlage Alberswil, Grastrocknungsanlage Zell) hergestellt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Parzellen mit Maispflanzungen, die bereits vom Maiswurzelbohrer befallen sind.
 - b) Betriebe in der Sicherheitszone, welche eigenes oder gepachtetes Land in der Kernzone bewirtschaften, dürfen exklusiv für den Eigengebrauch Mais aus der Kernzone ausführen. Solche Transporte sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, Pflanzenschutz (Tel. Nr. 041 228 30 81), vorgängig zu melden.

¹ SR 916.20

² SRL Nr. 902

³ SRL Nr. 903

⁴ abrufbar unter: www.lawa.lu.ch (Thema Maiswurzelbohrer)

Auf Parzellen, auf denen im Jahre 2018 Mais angebaut wurde, ist der erneute Maisanbau im Jahre 2019 verboten.

3. In den Sicherheitszonen gilt:

Auf Parzellen, auf denen im Jahre 2018 Mais angebaut wurde, ist der erneute Maisanbau im Jahre 2019 verboten.

4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) mit Busse bestraft.

5. Diese Verfügung ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht Luzern, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 131 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per Email an:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 3003 Bern
- Landwirtschaftsbeauftragte der betroffenen Gemeinden
- Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung, Sennweidstrasse, 6276 Hohenrain
- Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Schellenrain 5, 6210 Sursee
- Agricon GmbH, Im Roos 5, 5630 Muri
- KUL Bern, Bernstrasse 41, 3303 Jegenstorf
- Qualinova AG, Oberdorfstrasse 1, 6222 Gunzwil
- bio.inspecta AG, Ackerstrasse, 5070 Frick
- BIO TEST AGRO, Schwand, 3110 Münsingen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)



Dr. Christoph Böhnert
Dienststellenleiter

⁵ SRL Nr. 40